König Rudolfs Wiener Schiedsspruch (1280)

Hall und Limpurg im 13. Jahrhundert

Von Kuno Ulshöfer

Viele Generationen von Historikern und Heimatforschern haben sich in der Vergangenheit damit beschäftigt, den Problemen um Entstehung und Entwicklung der Stadt Schwäbisch Hall nachzugehen. Vor allem seit der Historische Verein für Württembergisch Franken seine Jahrbücher herausgibt, seit 1847 nämlich, verging kaum ein Jahr, in dem nicht über Hall geschrieben worden ist. Trotzdem ist die Haller Stadtgeschichte noch voller Rätsel.

Zu ihren wichtigsten Epochen zählt die Zeit von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. In dieser Zeit entschied sich das Schicksal der Stadt Hall: Wohin sollte sie sich entwickeln - zur Reichsstadt oder zur Landstadt eines kleinen Territorialherrn? Mit dem Ende der Stauferzeit schien auch das Ende der "königlichen" Stadt gekommen. Das von einer adligen Oberschicht regierte Hall kämpfte erbittert mit den benachbarten Schenken von Limpurg, die es unter den Staufern zu Macht und Ansehen gebracht hatten, um die Stadtherrschaft. "Bürger" (burgenses oder cives) oder vielmehr "burger" nannten sich die Mitglieder dieser Adelsschicht, die sich von den übrigen "Einwohnern" (incolae) unterschieden. In dem Machtkampf trugen die Burger mit Hilfe des Königs Rudolf von Habsburg schließlich den Sieg davon (1280). Damals hatte sich eine zweite, eine "nichtburgerliche" Mittelschicht von der Masse der Einwohner abzuheben begonnen; sie stieg aus dem Handwerk auf und wollte an der Macht, welche die adligen Burger in Hall ausübten, teilhaben. Das ging nicht ohne Gewalt vor sich: Dem Krieg nach außen folgte - nach der Besiegung des Außenfeindes - ein harter sozialer Kampf im Inneren. An ihm beteiligte sich neben der neuen Schicht der "mittleren Bürger" sozusagen als dritter Stand das erstarkte Handwerk. Dieses war in Hall zwar nicht so mächtig geworden, wie etwa die Zünfte in Esslingen oder in Ulm, erhielt aber auch hier schließlich Mitwirkungsrechte. Die Verfassungsurkunde Kaiser Ludwigs des Bayern für Hall (1340) setzte einen Schlußpunkt hinter die heftige Entwicklung und beendete die inneren Machtkämpfe.

Die wichtigsten Momente in diesem bewegten Jahrhundert hällischer Geschichte sind: Machtstreben, Verteilung der Verantwortung auf mehrere soziale Schichten (Mitspracherecht, Mitbestimmung), die Kodifizierung der faktischen Verhältnisse, die Angleichung des Verfassungstextes an die kommunale Wirklichkeit.

1. Die Entwicklung der "villa Halle" zur Stauferstadt

Der Name der Stadt *Hall* bezieht sich auf die Situation des Ortes in der Nähe einer Salzquelle und auf dessen Funktion als Salzproduktionsstätte: "Hall" heißt soviel wie "Salzwerk". Ausschlaggebend für die Entstehung der Siedlung

und für ihre topographische Lage war also die Salzquelle als sogenannter "natürlicher Standortfaktor". Ausgrabungen in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts deuten darauf hin, daß hier bereits in keltischer Zeit Salz produziert wurde. Damit ist Hall die älteste kontinuierlich bestehende "Industriestadt" des deutschen Südwestens². Um das Salz drehte sich das Streben und Trachten der Haller Bevölkerung bis zum Ende der Reichsstadtzeit (1802/03), ja noch darüber hinaus.

In der Mitte des 11. Jahrhunderts tritt die Stadt in das Licht der urkundlich belegten Geschichte (1037). Graf Burkhard von Komburg wird damals von Bischof Gebhard von Regensburg zum Vogt des neugegründeten Stifts Öhringen bestellt und erhält den halben Ort Hall (dimidiam villam Halle)³. In der diesbezüglichen Urkunde, dem sogenannten Öhringer Stiftungsbrief, werden mehrere Orte zur Hälfte vergabt – d.h. irgendwann vorher hatte offenbar eine Erbteilung stattgefunden. Es ist also wohl möglich, daß das Haus Komburg schon vor 1037 bereits eine Hälfte des Ortes Hall innehatte⁴ und nun die zweite Hälfte von Bischof Gebhard, einem Sohn und Erben der Adelheid von Öhringen, dazubekam. Kurz, die Grafen von Komburg besitzen im 11. Jahrhundert den Ort Hall, der damals einen großen Aufschwung nahm und mit der Jakobskirche (und dem bis heute blühenden Jakobimarkt) eine bedeutende Erweiterung nach Osten erfuhr.

Die Komburger knüpfen mehrmals Heiratsverbindungen mit den Staufern⁵. Die wichtigste ist die um 1115 erfolgte Heirat Konrads, des späteren Königs Konrad III., mit der komburgischen Erbtochter Gertrud. Hall ist über diese Gertrud, also auf dem Heirats- und Erbwege, an die Staufer gekommen, und nicht über die salische Verwandtschaft oder über das Reich, wie man bisher angenommen hat. Schon die Komburger hatten damit begonnen, Hall auszubauen. Die Staufer fahren damit fort, Höhepunkte der staufischen Entwicklungsphase sind: der Bau der Kirche St. Michael, die 1156 durch Bischof Gebhard von Würzburg in Anwesenheit des jungen Stauferherzogs Friedrich geweiht wird; die damit verbundene Stiftung eines Michaelismarktes, der zu dem bereits bestehenden Jakobimarkt hinzukommt; und die Errichtung der Münzprägestätte um 1180 durch Kaiser Friedrich Barbarossa⁶. In Hall werden die sprichwörtlichen "Heller" hergestellt, die nach Elisabeth Nau die "revolutionärste Münzsorte des Mittelalters" sind. Die Gründung der königlichen Münze ist ein staatlicher, ein machtpolitischer Akt, der einerseits eine "funktionierende" Stadt voraussetzte, andrerseits aber auch die Entwicklung dieser Stadt als Wirtschaftsund Marktzentrum entscheidend beeinflußte.

Barbarossa verfügte in Hall über eine erfahrene und gut organisierte Verwaltung, die sich auch im Wirtschaftsgeschäft, in der Produktion und im Handel, bewährt hatte. Der Heller übrigens vermochte als einzige der neuen Münzsorten den bischöflichen "Metropolwährungen" standzuhalten, ja er verdrängte sie nach und nach und zwar wegen seiner Unterwertigkeit – "schlechtes Geld verdrängt gutes Geld" – und wegen seiner massenhaften Verbreitung durch die

staufische Ministerialität. Elisabeth Nau spricht deshalb von der staufischen "Politik des leichten Geldes" und vom Heller als dem "Kitt der staufischen Hausmacht". Die reichen staufischen Adelshöfe um die Haller Michaelskirche verdanken ihre Entstehung nicht in erster Linie dem Gewinn aus dem Salzhandel, sondern dem Geldhandel, dem "großen Hellergeschäft"?

Mit der erwähnten Erbauung der Michaelskirche übrigens tritt die Haller Einwohnerschaft zum erstenmal erkennbar selbst handelnd auf: *monasterium Halle . . . ab incolis illius loci aedificatum est* (das "Münster" zu Hall wurde von den Einwohnern dieses Ortes errichtet).

Die Einwohner der Stadt - also offenbar nicht nur die Burger⁸, die adlige Schicht waren an diesem Vorgang aktiv beteiligt. Das läßt bereits auf eine gewisse Selbständigkeit der Einwohnerschaft (incolae) schließen; doch kann man zu dieser Zeit noch kaum von ihrer Selbstverwaltung sprechen. Die Bevölkerung ist sozial in zwei Gruppen geteilt: in die adlige Oberschicht, die Burger also, und die übrigen Einwohner. Die Verwaltung liegt in den Händen der Burger (burgenses, cives). Die obersten Beamten sind staufische Ministeriale. Diese haben die Leitung der Saline, der Verwaltung, der Rechtsprechung, der Münze in Händen. Ihre Familien geben im staufischen Hall den Ton an. Schon vor 1200 erbauten sie - vermutlich in dem neuen Stadtviertel um St. Michael, nahe der Stadtmauer - ein Spital. Wir wissen dies aus einer Urkunde von 1228. Dort heißt es: Schultheiß und Burgergemeinde (scultetus in Halle totaque civium universitas) hätten einst auf eigene Kosten (nostra pecunia) ein Grundstück gekauft und darauf ein dem heiligen Johannes geweihtes Spital errichtet - domum elemosinariam ad fructuosam mansionem infirmorum et vagorum. Das Haller Spital ist eines der frühesten bürgerlichen bzw. städtischen Johannesspitäler (nicht zu verwechseln mit Johanniterspitälern). Es muß einer Feuersbrunst und andern bösen Ereignissen (tam incendiorum sevitia . . . quam aliis sinistris eventibus) zum Opfer gefallen sein und war 1228 vollständig zerstört. Für unsere Betrachtung ist dies wichtig: Die erste Spitalgründung setzt eine etablierte, homogene Burgergemeinde voraus. Eine solche ist dann 1204 auch urkundlich genannt: König Philipp befreit in seiner Stadt Hall das Kloster Adelberg von Abgaben aus den Salzpfannen und verbietet dem dahin gesetzten (so die überlieferte Übersetzung) Schultheißen und den Burgern zu Hall, das Kloster in der Ausübung seiner Rechte zu behindern. Die Burger selbst waren ihm Dienste und Abgaben (bett oder stuer) schuldig. Dies ist die erste Erwähnung von "Schultheiß und Burgern" in der Haller Geschichte.

Von nun an aber sind Schultheißen (scultetus) ständig genannt: u.a. Friedrich (vor 1216), Rugger (1216, 1225), Heinrich (1228 ff), Heinrich Berler (1233 ff als minister erwähnt), nach diesem Hermann Schultheiß (1236/41), der Schultheiß Trillere (1249), Conrad (1263), Friedrich von Bilriet (1268/1273), Heinrich Berler (1275/1282). Auch die Inhaber der anderen hohen Ämter tauchen jetzt mit Amtsbezeichnungen auf, die Münzmeister (monetarius) und Sulmeister (magister salinarum) – die Leiter der königlichen Münze und der Saline – sowie

die Schreiber (notarius). Ebenso ist eine handelnde Burgergemeinde (tota civium universitas), seither regelmäßig in den Urkunden genannt, einmal sogar eine besondere burgerliche Vereinigung, eine Union, die Beratungen in Haalsachen abhält (communicato nostre unionis consilio; 1231). Eine gegliederte Verwaltung wird seit dem beginnenden 13. Jahrhundert sichtbar; bestanden hat sie wie gesagt, schon vorher. Die Amtsbezeichnungen treten übrigens noch im selben Jahrhundert als Familiennamen auf.

Wie Gerd Wunder gezeigt hat, unterscheiden sich diese ämterinhabenden Familien nicht erkennbar von den ebenfalls als Ministerialenfamilien ausgewiesenen Haller Geschlechtern von Roth, von Münkheim, von Michelfeld u.a. oder von den damals aus benachbarten Städten (Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Backnang, Nördlingen) zugewanderten Familien⁹. Über die eng begrenzte Zahl der führenden Haller hat Wunder an verschiedenen Stellen gehandelt¹⁰. Es waren Stadtadlige, die mit dem "Landadel" der Umgebung eine soziale Schicht bildeten. Auch Karl Bosl führt die Bilriet, die Wolpertsdorf, Münkheim, Michelfeld, Scheffau, den Schultheißen Friedrich von Hall (1216) u.a. als mögliche "Reichsdienstmannen oder Ministerialen von Ministerialen" an¹¹. Mit diesen – also letztlich mit ihresgleichen – hatten es die Haller Burger zu tun. Zwischen Hall und Limpurg hat es seit der Mitte des 13. Jahrhunderts langwierige böse Auseinandersetzungen gegeben.

2. Hall und die Schenken von Limpurg (1250-1280)

Die Schenken von Schüpf siedelten sich vor 1230 in der nächsten Nachbarschaft der Stadt Hall an. In diesem Jahr ist Schenk Walter in einer Urkunde Heinrichs (VII.) zum ersten Mal als Schenk von Limpurg bezeugt. Er hält sich 1232 in der Umgebung Kaiser Friedrichs II. auf (Zeuge in einer Kaiserurkunde aus Cividale), ist aber dann vor allem im Umkreis von dessen Sohn, König Heinrich (VII.), zu finden. 1233 und 1234 ist neben ihm auch der Haller Schultheiß Heinrich Berler König Heinrichs Urkundenzeuge. Schenk Walter erbaute damals (vor 1230) die Burg Limpurg unmittelbar im Südosten vor den Toren der Stadt Hall. Er hatte als Parteigänger Heinrichs (VII.) heftigen Streit mit dem kaisertreuen Gottfried von Hohenlohe, der 1235 von Friedrich II. die schenkischen Burgen Schüpf und Schenkenberg im Main-Tauber-Gebiet erhielt. Schenk Walter war damit auf das neue limpurgische Gebiet bei Hall zurückgedrängt worden. Von hier aus unternahm er nunmehr seine auf Machtzuwachs ausgerichteten Aktionen, die ihm in Preschers Limpurgischer Geschichte die Beinamen "der Streitbare" und "Walther mit der eisernen Faust" eintrugen: "Sein ganzes Leben war Kriegführen und Friede machen"12. Schenk Walter I. und sein Sohn Walter II. machten nicht nur den Klöstern Komburg, Lichtenstern, Lorch und anderen kirchlichen Instituten das Leben schwer, sie waren auch der Stadt Hall höchst "unbequeme Nachbarn" (Prescher).

Walter I. hatte nach dem Zwist mit Kaiser Friedrich und König Konrad IV.

klein beigeben und versprechen müssen: quod numquam ab ipsorum mandatis recedam et beneplacitis et quod numquam in aliquo contrarius eis ero – niemals mehr werde ich von ihren Geboten und ihrem Wohlgefallen abweichen und mich niemals mehr gegen sie wenden 13. Gegen seine Umgebung legt er jedoch auch weiterhin kein sehr friedfertiges Verhalten an den Tag. Aus den Einleitungen vieler Urkunden wissen wir, wie übel Walter I. und sein Sohn Walter II. ihrer Umwelt mitspielten. So gibt der Sohn dem Kloster Lichtenstern eine Zuwendung pro discriminibus innumeris et diversarum miseriarum anxietatibus huius temporis evadendis, que quasi diluvium absortivum undique iam defluunt et inundant, d.h. als Entschädigung dafür, daß es zahllose Gefährdungen zu bestehen hatte und durch vielfältige Unglücksfälle geängstigt war, die wie eine verschlingende Sintflut von überallher auf es eingestürzt sind. Die Schenken mögen ihren gerüttelten Anteil daran gehabt haben 14.

Kurz darauf beauftragt Papst Alexander IV. den Abt von St. Alban in Mainz, das Kloster Komburg gegen Ansprüche der Schenken Walter und Konrad zu schützen15; wenig später ist die Rede davon, daß Komburg in große Not geraten sei, weil böse Menschen ihm Güter, die dem Klosterunterhalt dienten, entrissen hätten. Wegen anderer Eingriffe in kirchliche Angelegenheiten werden die Schenken schließlich exkommuniziert und mit dem Interdikt belegt. In den fünfziger und sechziger Jahren geben sie viele Rechte und Besitzstücke an die beraubten geistlichen Einrichtungen zurück. Bei den entsprechenden Verhandlungen sind oft Haller Burger, sei es als Zeugen, Siegler oder Treuhänder, beteiligt. Die Klöster Lorch und Komburg verhandeln tagelang mit Walter II. in monte Kamberg und schließen 1265 Verträge mit ihm ab, in denen er Satisfaktion leistet: pro omnibus dampnis gravaminibus et iniuriis ab eo vel patre suo aut auacunque occasione insorum nobis illatis - Wiedergutmachung für allen Schaden, alle Beeinträchtigung und alles Unrecht, das den Klöstern von ihm (Walter II.), seinem Vater (Walter I.) oder von ihren Leuten zugefügt wurde. Übler noch als den Klöstern spielten die beiden Schenken Walter, Vater und Sohn, der Stauferstadt Hall mit. Ihren Einfluß suchten sie hier mit aller Gewalt auszudehnen. Der Kampf um die Herrschaft über Hall wurde weit heftiger geführt als der Krieg mit den Klöstern. Das kam einmal daher, daß die Schenken die Stadt Hall als Hauptstadt für ihr neuentstehendes Territorium brauchten. Der Besitz der Stadt gehörte zu ihren vitalen Interessen! Zum andern aber hatten sie es in Hall mit einer städtischen Führungsschicht zu tun, die sich ihnen durchaus ebenbürtig fühlte; einer Schicht, die, wie sie selbst, aus der staufischen Ministerialität hervorgegangen war.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts handelt diese städtische Führungsgruppe – sie bezeichnet sich mit den Begriffen burgenses, cives, universitas civium, unio, probiores – durchaus selbständig oder im Auftrag des Königs. Sie spricht mit, als König Heinrich 1231 dem Kloster Denkendorf Siedensanteile überläßt; der Schultheiß Heinrich Berler wird 1234 von Heinrich (VII.) beauftragt, einen Hof des Klosters Adelberg in königlichen Schutz zu nehmen; Berler

tritt als Zeuge in dieser Urkunde unmittelbar nach Schenk Walter von Limpurg auf! Die regierende Haller Burgergruppe (probiores burgenses) ergreift 1236 die Initiative bei der Ansiedlung von Minoriten in Hall im Bereich der komburgischen Jakobskirche. Die cives Hallenses übertragen 1249 den Johannitern ihr Burgerspital. Die Aussteller der betreffenden Urkunde sind der Ordensmeister für Deutschland, Böhmen, Mähren und Polen sowie scultetus, scabini ceterique cives in Hallis; besiegelt wird sie mit dem Siegel der Burger (burgensium nostrorum). Das Stadtregiment ist in fester Hand. Der Schultheiß ist königlicher Beamter. Sehultheiß und Burger verhandeln und handeln völlig selbständig. Solange die Staufer im Lande sind - Heinrich (VII.) und Konrad IV. urkunden des öfteren in Hall - ist die Stadt nicht in Gefahr, vom Schenken angetastet zu werden. Walter II. versucht dies wohl, indem er den Dorfherrn von Tullau in seine Gefolgschaft aufnimmt und damit seine Stellung gegenüber der Stadt verstärkt¹⁶. Noch aber treten die Haller Ministerialen in verschiedenen Rechtsgeschäften des Reichs bzw. der Staufer neben den Schenken auf, wenn auch in der Rangfolge nach ihnen (1233/1234).

Das ändert sich allerdings in dem Augenblick, als Konrad IV. nach Italien zieht. Im März 1251 ist er zum letzten Mal in Hall anwesend. Im August verpfändet er die Stadt Rothenburg an Gottfried von Hohenlohe. Zum gleichen Zeitpunkt verleiht er dem Schenken Walter von Limpurg den Wildbann (venacio et ius venandi) in einem Gebiet, das die Stadt Hall einschließt¹⁷. Die Urkunde über diesen Rechtsakt ist nicht im Original, sondern nur als Vidimus (Beglaubigung) in einem Lehenbrief Friedrichs III. von 1442 erhalten, was die Forschung zu erheblichen Zweifeln an der Echtheit der Verleihung veranlaßte 18. In unserem Zusammenhang kann das freilich gleichgültig sein. Wichtig ist, daß sich Limpurg damals als Inhaber dieses Rechtes fühlte und es beanspruchte. Dasselbe gilt für die Verpfändung der Haller Stadtsteuer durch König Konrad IV. an Schenk Walter im September 1251. Dieser Vorgang ist nur durch eine besiegelte Zeugenaussage überliefert: Graf Eberhard von Eberstein bestätigt, daß in seiner Anwesenheit der König dem Schenken 450 Pfund Heller jährlicher Steuer (precaria) zu Hall für 600 Mark Silber verpfändet habe. Der Graf behauptet auch, darüber sei vom König eine Urkunde ausgestellt worden. Diese aber ist verschwunden! Schenk Walter hatte demnach nicht mehr als zwei unsichere dürftige Rechtstitel auf Hall: die Lage der Stadt in seinem angeblichen Wildbanngebiet und die Steuereinnahmen (oder einen Teil davon). Das hat ihn in seinen Augen bereits zum Stadtherrn gemacht. Die verworrene Lage der beginnenden fünfziger Jahre hat ihm dabei in die Hand gespielt.

Wir wissen dies alles nur indirekt aus einer Urkunde vom 31. März 1255, einem komplizierten Übereinkommen zwischen Schenk Walter und den Burgern von Hall über die Beilegung des jüngst zwischen ihnen entstandenen Zerwürfnisses 19. Ein solches also ging dem Übereinkommen voraus: discordia inter dominum W. imperialis aule pincernam de Limpurc et cives Hallenses iam noviter orta – schon wieder ein Streit zwischen Schenk Walter und den Burgern von Hall! Die Aus-

sage discordia . . . iam noviter orta (schon wieder Streit) ist Beweis genug dafür, daß es bereits mehrmals heftige Auseinandersetzungen zwischen den beiden Vertragspartnern gegeben hatte. Der Grund des Streits wird sofort genannt: quod debent sibi servire - daß die Haller dem Schenken zu dienen hatten, ihm untertan zu sein hatten, daß der Schenk der Stadtherr war. Es ist kaum denkbar, daß hier mit dem Wort servire nur der Steuerdienst angesprochen ist, da im folgenden Text Zahlungsleistungen immer mit persolvere oder solvere umschrieben sind; nein, gemeint ist; Hall hatte dem Schenken untertan zu sein. Die Rechtsgrundlage des hällischen Untertanenverhältnisses gegenüber Limpurg ist ebenfalls aus der Urkunde ersichtlich; sicut Conradus quondam rex inter ipsos ordinavit - so hat es der selige König Konrad zwischen ihnen angeordnet! Was hatte Konrad IV, in Wirklichkeit getan? Wir wissen es bereits: Er hat dem Schenken einen großen Wildbann übertragen (vorausgesetzt, daß dies überhaupt stimmt), und er hat ihm vielleicht (!) die Haller Stadtsteuer verpfändet. Der erste Vorgang ist wie gesagt nur aus späteren Bestätigungen bekannt, über den letzteren liegt uns nur das Zeugnis des genannten Grafen vor, der dabeigewesen sein wollte. Es dürfte Schenk Walter leicht gefallen sein, sich ein solches Zeugnis zu "verschaffen". Die Haller jedenfalls wissen nichts von einer Unterordnung unter den Schenken und auch der "Interregnums"-König Wilhelm († 1256) hat sich auf die hällische Seite gestellt.

Die Sache Hall/Limpurg war nämlich bei Hofe anhängig und der König scheint den Schenken hingehalten zu haben. Fünf Herren aus der Umgebung des Hofes waren eingesetzt, die Angelegenheit (negotium) zwischen dem Schenken und König Wilhelm - als dem eigentlichen Stadtherrn! - ins Reine zu bringen: der Graf von Waldeck, der am 21. März 1255 zum obersten Justitiar des Reichs ernannt worden war, Herr Wiricus von Dune (Dhaun), Reichstruchseß Werner von Bolanden, Philipp von Falkenstein und Philipp von Hohenfels. Der Schenk selbst war nach dem Wortlaut der Urkunde bei König Wilhelm in Speyer gewesen - König Wilhelm brachte die Tage vom 13. bis 25. Februar und die Zeit um den 12. März in Speyer zu²⁰ - und hatte wenigstens erwirkt, daß es vorläufig beim status quo bleiben sollte. Solange vor dem königlichen Gericht keine Entscheidung gefällt wurde, mußte die schriftliche Übereinkunft zwischen Hall und Limpurg Geltung haben; sie hatte also den Charakter eines vorläufigen Stillhalteabkommens. Daß ein solcher Vertrag überhaupt getroffen wurde, zeigt die Wichtigkeit des Falles - es ging um die Existenz der "Reichs"-Stadt Hall, um ihre Selbständigkeit! Offenbar rechneten die Parteien nicht mit einer raschen Erledigung.

Der status quo besagt, daß Hall bis zur endgültigen Entscheidung zum "Dienst" verpflichtet bleiben sollte, daß Hall alljährlich an Pfingsten 350 Pfund Heller an den Schenken zahlen mußte – die Zahlung war voll garantiert durch die Stellung von Bürgen, nämlich von 20 Rittern und ebensovielen Geiseln (obsides). Im Zusammenhang mit den hällisch-schenkischen Auseinandersetzungen ist die Bestimmung nicht unwesentlich, daß im Falle der Beanspruchung der Bürgen

und bei deren Zahlungsverweigerung sich der Schenk schadlos halten konnte per incendium, per rapinam, vel quocunque modo – durch Feuer, Raub oder ein beliebiges anderes Mittel. Es wird sich noch zeigen, daß man sich gegenseitig tatsächlich die Dörfer angezündet, daß man sich Vieh und Menschen weggenommen hat. Derlei Dinge waren üblich!

Ob es sich bei der genannten Summe von 350 Pfund Hellern um die dem Schenken (angeblich) verpfändete Stadtsteuer handelte, ist unsicher. Man könnte es annehmen, wenn sich auch der Betrag gegenüber dem 1251 verpfändeten Betrag um 100 Pfund Heller verringert hat; das wirft doch einige Zweifel auf. In Zahlungsangelegenheiten war man sehr genau.

Die in der Urkunde von 1255 folgende Passage bedarf der näheren Interpretation. Sie lautet: Insuper tenentur ei cives graciam domini regis Wilhelmi infra Pasca preteritum et festum Jacobi proxime venturum obtinere, si quid in ipsis civibus forte videbitur, quod absit, deliquisse. Quod si non fecerint, fideiussores et obsides ei solvant octingentas marcas argenti simili pacto ut prius et condicione. Pietsch überträgt dies frei: "Sollte der Schenk sich etwa gegen die Bürger verfehlt haben, sollen sie ihm bis Jakobi [Juli 25] die Verzeihung (graciam) des Königs Wilhelm verschaffen oder 800 Mark Silber zahlen"21. Das ist recht unverständlich. Ganz konkret ist hier doch wohl das in Aussicht gestellte Untersuchungsergebnis des Fünfergerichts angesprochen: Sollte dieses zeigen, daß sich der Schenk von Limpurg gegen Hall schwer vergangen hatte und in Hall widerrechtlich Herrschaft ausübte, sollte sich damit zeigen, daß die Haller also nicht verpflichtet waren und sind, "ihm zu dienen", dann erklärt sich das "freie" Hall bereit, ihm, dem Rechtsbrecher, wieder die Huld (gracia) des Königs zu verschaffen - und damit wohl auch auf Vergeltung zu verzichten - und zwar innerhalb von knapp vier Monaten, zwischen dem soeben vergangenen Osterfest und dem kommenden Jakobitag; andernfalls - so die Urkunde - müssen die Bürgen und Geiseln dem Schenken 800 Mark Silber zahlen. Die letzte, in diesem Zusammenhang eigentlich schwer verständliche Bestimmung ist wohl einfach eine Form der Bürgenhaftung, eine Garantie dafür, daß Hall seiner eingegangenen Verpflichtung nachkommt.

Die Gnaden- und Zahlungsklausel wird im nächsten Satz, was das Ganze noch verwirrender macht, wiederholt: Präsentieren die Haller Burger ihm, dem Schenken, ein besiegeltes Patent des Königs mit dem Gnadenerweis und mit dem Urteil des Fünfergerichts, des Inhalts: quod de civitate Hallensi omnes usus habere debeat, daß ihm tätsächlich alle Einkünfte (Nutzungen, Besitzrechte) in Hall gehören sollten, dann sind die Bürgen von allen Zahlungen frei. Auf wen bezieht sich der Satz quod de civitate Hallensi omnes usus habere debeat? Auf den Schenken? Auf den König? Pietsch zieht sich aus der Schlinge, indem er die Sache offen läßt. Ich tendiere zur Ansicht, daß der König gemeint sei. Die Urkunde konstruiert m. E. folgenden Fall: Der König ist und bleibt Stadtherr (omnes usus habere debeat), der Schenk aber ist dank der Fürsprache der Haller Burger wieder zu Gnaden angenommen worden. Damit besteht kein weiterer

Grund zu irgendwelchen Zahlungen mehr; die vertraglichen Verpflichtungen (ei graciam domini regis Wilhelmi . . . obtinere) sind erfüllt.

Im nächsten Absatz des verwickelten Vertrags wird eine weitere Möglichkeit erwogen und geregelt. Es ist wiederum eine mit der königlichen Gnade verknüpfte Klausel: Item si cives ipsi pincerne graciam domini regis obtinere non valuerint, neminem ipsi nocivum intromittere debent in Hallis, nisi sit de ipsius pincerne voluntatis; d.h. wenn die Burger dem Schenken die königliche Gnade nicht erwirken können, dürfen sie Leute, die ihm schädlich werden können, nur mit seiner Genehmigung in die Stadt einlassen. Er will - so heißt das - genau wissen, wer in Hall ein- und ausgeht und was sich in Hall gegen ihn tut. Nach dem oben Gesagten treten ja die Bürgen als Vertragsgaranten in Aktion, wenn die königliche Gnade nicht gewährt wird. Die Bürgen unternehmen dann zunächst einmal dies: intrant civitatem Hallensem more fideiussorio, expensas ibidem sine dolo facientes, sie halten Einlager in Hall; dieses Einlager ist eine Sonderform der Bürgenhaftung, die Bürgen leben am Ort des Einlagers auf Kosten der Schuldner (hier der Haller). Ich glaube, daß es um dieses intrare civitatem Hallensem geht, wenn es jetzt heißt: neminem nocivum intromittere debent in Hallis. Ganz differenzierte Verhältnisse zwischen dem König, dem Schenken und der Stadt sind hier angesprochen. Man wird diesen Vertrag einmal nach allen Regeln der Kunst unter die Lupe nehmen müssen, um den einzelnen Bestimmungen genauer auf die Spur zu kommen. Hier genügt es zu wissen, daß bis 1255 eine ganze Serie von Streitigkeiten und tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Hall und Limpurg vorgekommen war, der man nun zu steuern suchte. Ein Spruch des Gerichts unter Graf Adolf von Waldeck ist uns nicht bekannt.

Der Krieg zwischen Hall und Limpurg ging weiter. Soviel wir sehen, hatte sich in der Haller Verwaltung und in der Zusammensetzung der Burger nichts Wesentliches geändert. Nach 1255 sind dieselben Burgergeschlechter an der Macht wie vorher, z.B. die Hurzelberg, Schultheiß, Triller, Sulmeister, Lettenher, mit denen Walter von Limpurg am 24. Juni 1260 einen neuen Vertrag schließt. Es war wieder zum Streit zwischen ihnen gekommen, den böse Leute durch dummes Geschwätz, Beschimpfungen und Verdrehungen - so die Urkunde noch geschürt hatten, den man aber jetzt ausräumen wollte. Der Schenk bekräftigt mit seinem ritterlichen Eid, daß die Haller in Zukunft vor jedem Angriff seinerseits sicher sein sollten und nicht mehr um Ehre, Leben, Hab und Gut zu bangen brauchten. Bis dahin mußten sie dies! In mehreren Bestimmungen - jede von ihnen ist eingeleitet mit "item protestor", "ich bekenne" bekundet Schenk Walter, daß er die Bürger (sicher nicht nur die Burger, also die adlige Oberschicht) in seinen Schutz genommen habe, und zwar unter derselben Rechtsform, wie es zur Zeit der Kaiser und Könige üblich war. Dies bedeutet, daß er nach wie vor gewisse herrschaftliche Rechte ausübte. Unmißverständlich weist er auf sein Recht hin, das Amt (officium) in Hall - mit Sicherheit ist damit das Schultheißenamt gemeint - zu besetzen und zu entsetzen, d.h. den Schultheißen zu bestellen und zu entlassen. Der Schultheiß war im allgemeinen ein herrschaftlicher Beamter. Wir haben gesehen, daß früher die Staufer dieses Amt in Hall vergeben hatten. Ein solches Recht stand, laut der Urkunde, bereits dem Vater des Schenken zu. Die Haller, die diese Urkunde mitbesiegelten, widersprachen dem Wortlaut der Urkunde nicht. Sie machten allerdings ihren Einfluß insofern geltend, als nur ein Mann ihres Vertrauens "das Amt" innehaben durfte: Sie hatten bei der Besetzung ein Mitspracherecht! Dadurch verringerte sich die Macht des Schenken auf Hall beträchtlich. Die Haller – scultetus et cives de Hallis – waren jedoch damit einverstanden, dem Schenken dieses Recht guten Glaubens solange zu belassen, bis es ihm das Reichsoberhaupt abspreche. Schließlich sagten sich die Parteien gegenseitig zu, Störenfriede dem Vertragspartner jeweils anzuzeigen. Die Burger bestätigten bei ihrem Eid die Abmachung und garantierten, sie einzuhalten, bis ein Kaiser oder König eine andere Lösung herbeiführen würde.

War schon die Übereinkunft von 1255 eher zuungunsten des Schenken ausgefallen, so verstärkt sich dieser Eindruck jetzt noch mehr. Von einem "Dienst" irgendwelcher Art ist nicht mehr die Rede, auch nicht von Abgaben. Hall erkennt zwar gewisse Einwirkungsmöglichkeiten des Schenken auf die Stadt an, ein Schutzrecht, das zweifellos Pflichten ihrerseits nach sich zog, und sein quasi stadtherrliches Recht auf Einsetzung des obersten Stadtbeamten, das sie ihm iedoch wesentlich beschneiden konnten. Ihm blieb das Ehrenrecht, einen der Bürgerschaft genehmen Kandidaten zu ernennen. Der Führer der Verwaltung, der Schultheiß, ist zweifellos mehr von seinen Mitbürgern als vom Schenken getragen. Auch wenn er ein schenkischer Lehensträger ist, wie Heinrich Berler von Tullau. Das Schultheißensiegel, das die Hellerzeichen Kreuz und Hand zeigt, verwendet er für die universitas civium. Die im Vertrag von 1260 zweimal wiederholte Klausel, das künftige Reichsoberhaupt könne das limpurgische Recht in und auf Hall ändern, ist wohl auf hällisches Drängen in die Urkunde aufgenommen worden. Die Rechtslage war also wiederum nicht endgültig geklärt, wieder ist nur der status quo festgeschrieben worden; Limpurg wird nicht als Stadtherr anerkannt, Hall ist auch jetzt nicht zur limpurgischen Stadt geworden. In der Folgezeit wirken allerdings Haller Beamte und Burger als Siegler und Zeugen bei verschiedenen limpurgischen Rechtsgeschäften mit. Einige dieser Geschäfte werden in der Stadt selbst verhandelt und abgewickelt. Der Schenk geht also in der Stadt ein und aus und bedient sich hällischer Beamter. Er besiegelt seinerseits auch hällische Rechtsakte. Aber der Kampf um die Stadtherrschaft zieht sich hin, und zwar nicht nur unterschwellig, sondern ganz massiv.

Hall ist wirtschaftlich eine gesunde Stadt. Ihr Schicksal wird von den führenden Familien gestaltet, von den alten Burgergeschlechtern, dem Haller Stadtadel, den Schultheiß, Unmaß, Sulmeister, Triller, Berler, Backnang, Egen, Lettenher, die sich als "fidedigni et -honesti" bezeichnen. Ihre Stadt haben sie längst mit Mauern umgeben – 1264 wird die Stadtmauer als vorhanden erwähnt –,

auch das ein Schutz nach außen, eine Hilfe in den Auseinandersetzungen mit Limpurg. Der zweifellos noch mit Zustimmung des staufischen Stadtherrn erfolgte Mauerbau zeigt die Bedeutung der Stadt als Mittelpunkt der Wirtschaft und der Verwaltung in diesem Raum. Die Mauern umfaßten in Hall den alten Produktionsbereich, das Haal mit seinen Industriebauten, den anschließenden Handels- und Handwerkerbereich, der bis etwa 1250 durch einen Kocherarm vom Haal getrennt war (im Zug des Mauerbaus wurde dieser Kocherarm zugeschüttet), und den staufischen Marktplatz mit der Kirche St. Michael sowie den neuen Verwaltungsbereich nördlich der Kirche. Die alten und neuen Stadtbezirke verschmolzen dadurch endgültig zu einer Einheit. Man hat jüngst festgestellt, daß damals die Städte die Verwaltungsaufgaben der einstigen Burgen übernommen hätten²². Nirgends ist das so deutlich wahrzunehmen wie hier, wie im Verhältnis von Hall zu Limpurg: Der funktionstüchtigen, fortschrittlichen, mauerumwehrten Stadt Hall gegenüber war die Burg Limpurg - obwohl erst vor einem Menschenalter erbaut-rückständig, altmodisch, ein Anachronismus; sie hatte ihre Rolle ausgespielt. Hall verfügte über alle wichtigen Verwaltungs- und Rechtsprechungsinstitutionen (Kirche, Produktion, Handel, Geldinstitute). Der Stadt gehörte, wie der Schenk wohl wußte, die Zukunft. Wer in diesem Raume noch etwas zu sagen haben wollte, mußte sich der Stadt Hall bemächtigen.

Sehr richtig hat Friedrich Pietsch beobachtet, daß seit 1271 die städtischen Urkunden nicht mehr mit dem Siegel des Schultheißen, das wie gesagt die Hellersymbole trug, besiegelt sind, sondern mit dem "sigillum universitatis civium in Hallis". Er vermutete darin einen revolutionären Schritt, die Emanzipation vom Stadtherren, dem Schenken von Limpurg²³. Die schenkische Stadtherrschaft aber war ja, wie wir gesehen haben, wenig ausgeprägt, die hällische Macht hatte sich nicht eindämmen lassen. Die Haller Adelsfamilien bestimmten schon längst, wie im Vertrag von 1260 zu lesen, wer Schultheiß sein sollte. Wenn sie seit 1271 als universitas civium im Siegel auftraten, war das kein revolutionärer, sondern vielmehr ein evolutionärer Schritt, die konsequente Weiterverfolgung ihrer Politik, ihre eigene Machtstellung auszubauen und sie (zum Beispiel im Siegel) zu dokumentieren. Heinrich Berler, der 1275 als Schultheiß fungierte, war kein schwacher Mann, den der Stadtadel zurückdrängen wollte. Er war das Haupt dieser adligen Burger, selbst wenn sein Amt de iure noch Reichsamt war und erst viel später als Pfand an die Stadt überging.

König Rudolf von Habsburg, seit 1273 an der Macht, hat eine städtefreundliche Politik betrieben, wie aus seinen zahlreichen Privilegien, vor allem für die Städte des südwestdeutschen Raums, hervorgeht. Kaum war er gewählt, unternahm er durch den städtereichen Südwesten eine Reise, die ihn im Frühjahr 1274 auch nach Rothenburg ob der Tauber führte. Dort nahm er das Kloster Lorch in seinen Schutz; zu den Zeugen dieses Aktes gehörte Schenk Walter von Limpurg 24! Er hat den anwesenden Territorialherren, darunter neben Limpurg auch Öttingen

und Hohenlohe, kaum Zweifel an seiner Städtepolitik und seinen Ansprüchen gelassen²⁵. In der Folgezeit gewährte er allein 38 südwestdeutschen Städten das *Privilegium de non evocando* (Befreiung von fremdem Gericht). Man darf diese Privilegien nicht unterschätzen, wozu man schon aufgrund der großen Zahl leicht verführt werden könnte. Sie sind ein wichtiges politisches Mittel gewesen, durch das die Städte aufgewertet und in ihrer Entwicklung vorangetrieben wurden. Hall erhielt dieses Privileg am 26. Januar 1276. Wenn es auch keineswegs, wie oft behauptet, Hall zur Reichsstadt "erhob", so war es doch ein wichtiger Schritt auf diesem Wege²⁶, der der königlichen Politik durchaus entsprach. Auch im Kampf gegen die Schenken von Limpurg sollte dieses Privilegium wenige Jahre später eine große Bedeutung erhalten.

3. Der Wiener Schiedsspruch von 1280

Nachdem das 1255 von König Wilhelm von Holland eingesetzte Gericht offenbar keine endgültige Klärung des Verhältnisses Hall-Limpurg herbeigeführt hatte, nachdem auch 1260 das Problem bis zu einer Entscheidung durch einen Kaiser oder König aufgeschoben worden war, klagten die Burger kurz vor dem Jahr 1280 unter ihrem Schultheißen Heinrich Berler erneut gegen den Schenken von Limpurg. König Rudolf von Habsburg hatte im Reich wieder für eine funktionierende Gerichtsbarkeit gesorgt und Landvogteien eingerichtet. 1274 hatte er Kraft von Hohenlohe und nach diesem (vermutlich 1279) Gottfried von Hohenlohe zum Landvogt bzw. Landrichter (iudex provincialis) der Landvogtei in Wimpfen eingesetzt. Vor Gottfried von Hohenlohe "und anderen Edelleuten" (aliis viris nobilibus), also vor einem ordentlichen Gericht, wurde die hällisch-limpurgische Angelegenheit erneut verhandelt. Über den Vorgang selbst sind keine Unterlagen vorhanden. Dennoch sind wir sehr gut über das Prozeßergebnis unterrichtet, denn König Rudolf besiegelte die Beilegung der Streitigkeiten in einer zu Wien ausgestellten Urkunde vom 26. Januar 1280. Dem Wiener Urkundentext liegt mit Sicherheit, wie schon aus den Zeugennamen hervorgeht, der Text des landgerichtlichen Verhandlungsergebnisses zugrunde; d.h. dieses wurde für so wichtig gehalten, daß man es vom König in Wien beurkunden ließ.

Die Parteien waren Schenk Walter von Limpurg, sein Sohn Friedrich und ihre Leute auf der einen sowie Schultheiß Heinrich (Berler) und die Haller Burger auf der anderen Seite. Der Streit ging inzwischen in die dritte Generation! Die Verhandlung betraf sämtliche Streit- und Klagpunkte (omnis discordia sive questio) zwischen den Kontrahenten. Ohne große Vorrede gibt die Urkunde in 14 Abschnitten gleich das Ergebnis des ohne Zweifel langwierigen Prozesses bekannt; fast jeder Punkt wird dabei mit "item" eingeleitet:

Wien 1280 Januar 26

- Nos Rud(olfus) dei gra(tia) Romanor(um) rex semp(er) aug(ustus). Notum esse cupimus univ(er)sis p(re)sentem litt(er)am inspecturis, q(uo)d o(mn)is discordia sive questio, que v(er)tebat(ur) int(er) dil(ec)tos fideles n(ost)ros Walt(er)um pinc(er)nam de Limpurch et Fr(idericum) filiu(m) suu(m)
- ² et homines eorundem ex p(ar)te una et Heinricum scultetum et cives n(ost)ros Hallen(ses) ex p(ar)te alt(er)a nob(is) et Gotfrido de Hoenloch ac aliis viris nobilib(us) mediantib(us) talit(er) est sopita, videlicet q(uo)d utraq(ue) pars om(n)ia ablata, sive sint equi sive
- ³ pecora sive res alie, et eciam captivos restitue(re) debent, et si forte aliqua de rebus istis sunt alienata v(e)l subtracta, ista p(er)solvi et refundi^b debent amore v(e)l iustitia mediante. Item quicquid p(re)d(i)c(t)us scultet(us) et cives in Hallis acc(i)onis
- *cont(ra) p(re)fatos Walt(er)um pinc(er)nam et Frid(er)icum filiu(m) suu(m) et ip(s)or(um) homines habent p(ro)pone(re), coram d(i)c(t)o Got[frido] de Hoenloch, iudice p(ro)vinciali, si int(er)esse pot(er)it, illa q(ue)rimonia debet ip(s)ius G[otfridi] militum sentencia t(er)minari; si v(er)o p(er)sonalit(er) int(er)esse no(n) pot(er)it,
- ⁵ p(re)libati Walt(er)us pinc(er)na et Fr(idericus) filius suus et eor(um) homines d(i)c(t)is civib(us) satisfacient, s(e)c(un)d(u)m q(uo)d sentencia Wolkardi de Velleb(er)g, Wolframi de Bilriet, militum, et Erenvridi p(ro)nunciabit et dictabit sub eor(um) iuram(en)to et hoc s(e)c(un)d(u)m forma(m) iuris
- ⁶ p(ro)vincialis; et hec causa infra domum lapideam sub castro Limpurch et ortum Fr(iderici) militis de Bilriet t(er)minanda e(st) et iudicanda sine p(ro)tracc(i)one; et quicquid p(re)d(i)c(t)i cives cont(ra) p(re)libatos viros Walt(er)um pinc(er)nam et Fr(idericum) filiu(m) suu(m) et eor(um) ho –
- ⁷ mines coram ip(s)0 Got[frido] v(e)l suis militib(us) v(e)l coram anted(i)c(t)is tribus viris sup(er) eo deputatis et constitutis evic(er)int, hoc p(re)d(i)c(t)i viri W[alterus] pinc(er)na et Fr(idericus) suus filius [gestr: infra t(er)minum b(eat)i Egidii] solve(re) tenebunt(ur). Q(uo)d si no(n) fec(er)int, sup(er) eo a civib(us) com(m)oniti
- ⁸ cu(m) suis hominib(us) post monic(i)onem ip(s)or(um) p(er) tres dies sub castro Limpurch in obstagium se p(re)sentabunt et, cum p(er) octo dies ibidem mans(er)int, in Gamundiam v(e)l in Heilprunne similit(er) in obstagiu(m) se recipient. Pred(i)c(t)a eciam ordinata Isin –
- ⁹ hût, Birman, Dieth(er)icus de Bilriet, Rukerus de Geilindorf, Ruk(er)us de Schifawe, Ulr(icus) Biker no(m)i(n)e fideiussorio cu(m) ip(s)is p(ro)mis(er)unt obs(er)vare, ita q(uo)d Ulr(icus) in obstagiu(m) se recipiat s(e)c(un)d(u)m consuetudi(n)em civitatis Hallen(sis). It(em) cum p(re)d(i)c(t)i cives an(te)d(i)c(t)as
- 10 p(er)sonas W[alterum] pinc(er)nam et filiu(m) suu(m) Fr(idericum) ad locu(m)

et diem placiti venire ammonu(er)int, ad hunc die(m) et locu(m) sine p(ro)tracc(i)one et dolo sub iuram(en)to ip(s)or(um) venire debent. It(em) ordinatum e(st), ut si aliquis hominu(m) pinc(er)ne W[alteri] et filii sui Fr(iderici) civib(us) in Hall(is) in

"aliquib(us) e(st) debitis obligatus et infra dies quatuordecim ip(s)is civib(us) no(n) satisfec(er)it et a pinc(er)na et filio suo recesserit illor(um) debitor(um) immunes sunt et soluti; si aut(em) ult(ra) dies q(ua)tuordecim talem debitore(m) tenu(er)int v(e)l recep(er)int, ad solvenda illi(us) debita

sunt ligati. It(em) si p(re)d(i)c(t) i W[alterus] et filius suus alique(m) ext(ra) neor(um), qui iure mediante d(i)c(t) is civib(us) in aliquib(us) debitis e(st) obligat(us), ad se recep(er)int, monendi sunt, ut de illis satisfacia(n)t civib(us) v(e) a se excludant;

q(uo)d si no(n) fec(er)int, p(ro) eis solv(er)e tenent(ur). It(em) si

13 [getilgt: si] aliqua lis int(er) d(i)c(t)as p(ar)tes sup(er) poss(essi)onib(us) sive bonis immobilib(us) v(er)tit(ur), ad hoc honesta vicinia et notoria assumat(ur), et cui huiusmodi bonor(um) poss(essi)o coram suo iudice adiudicata fu(er)t, [eingefügt:] is eam obtineat. It(em) quicquid sepe no(m)i(n)ati viri W[alterus] pinc(er)na et

¹⁴ Fr(idericus) fili(us) suus et eor(um) ho(m)i(n)es cont(ra) p(re)d(i)c(t)os cives h(abe)nt q(ue)rimo(n)ie, hoc cora(m) sculteto in Hallis debent t(er)minare, s(e)c(un)d(u)m q(uo)d iudices Hallen(ses) p(er) ip(s)or(um) sentenciam p(ro)nunciabu(n)t, q(uo)d scultet(us) sine p(ro)tracc(i)o(n)e sub iuram(en)to ip(s)is

t(er)minare p(ro)misit; q(uo)d si f(a)c(tu)m

15 no(n) fu(er)it, Wal[terus]de Haginbûch, Wal[terus] Egeno, Ul[ricus] fili(us) suus, Conr(adus) de Noerdelingin, Conr(adus) Heven(er)e, H(er)mann(us) Butig(er)e, Conr(adus) Stiurl(er)e p(ro)mis(er)unt, q(uo)d [eingefügt:) post monic(i)onem d(i)c(t)or(um) viror(um) nobiliu(m) p(er) tres dies Hall(is) in obstagio se p(re)sentent, et cum octo dieb(us)ⁿ ibi –

16 dem mans(er)int, Gamundiam v(e)l Heilprunne sub eadem forma se p(re)sentent, q(uo)usq(ue) iudicatu(m) fu(er)it p(er)solutu(m). It(em) si aliquis civiu(m) aliqua(m) habet acc(i)onem, quam sup(er)sed(er)e nolu(er)it, cont(ra) pred(i)c(t)os pinc(er)nam et filiu(m) suu(m) Fr(idericum) et ho(m)i(n)es eor(um), ab illis se —

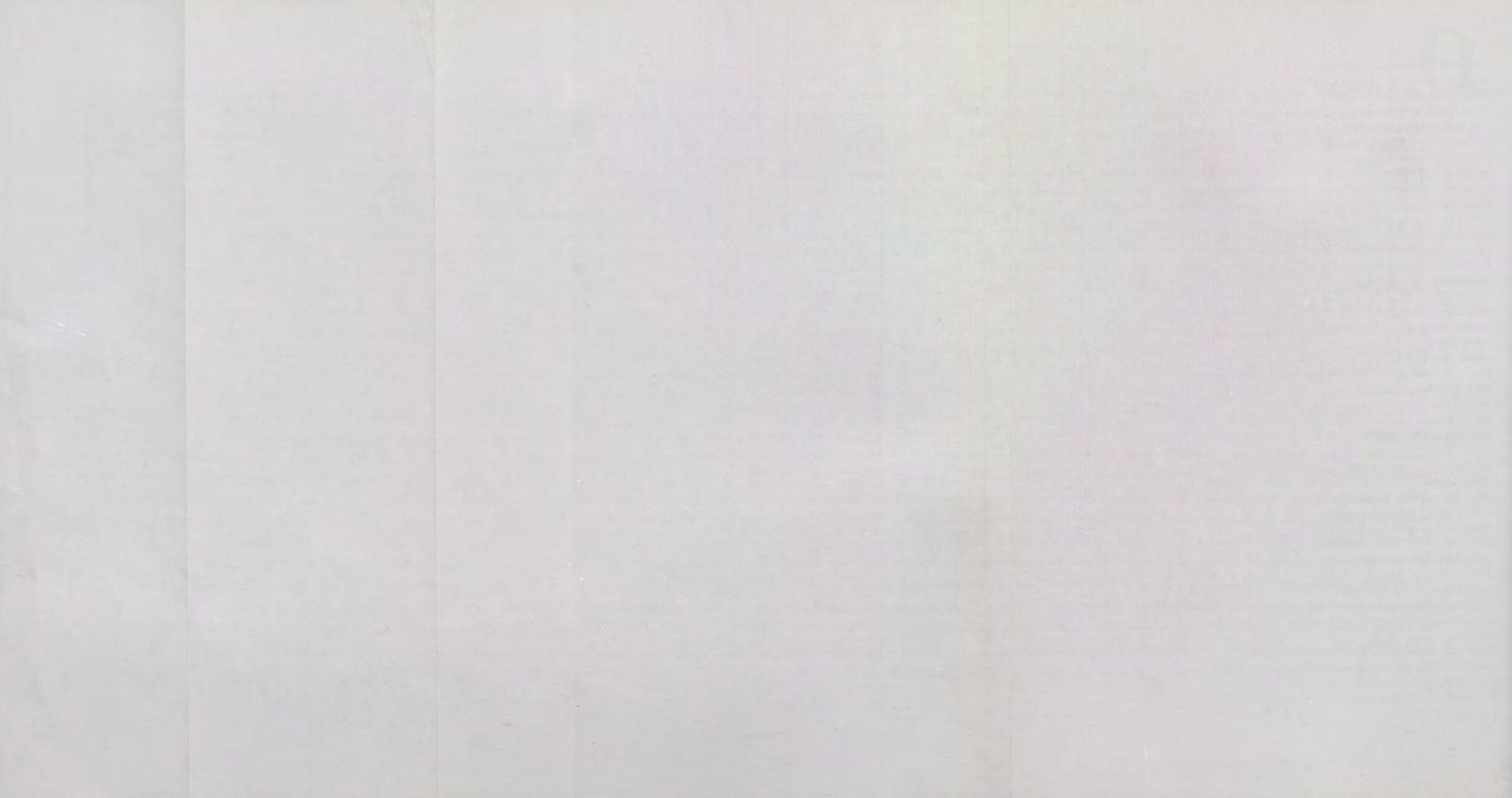
ouri debent e(ss)e, quamdiu sunt in civitate; si v(er)o tales civitatem exire contig(er)it, p(er) octo dies post ip(s)or(um) exitum ab ip(s)is it(er)um sint securi. Hec q(ue)rimonia usq(ue) ad E(pi)ph(an)iam d(omi)ni p(er)durabit; concordia v(er)o et pax int(er) d(i)c(t)as p(ar)tes ordinata

18 debet p(er)petuo p(er)man(er)e. It(em) cum Sifridus de Brunne, Walth(erus) Coctor, s(er)vus Walt(er)i de Sceffawe a captivitate absolvent(ur), tunc sepe no(m)i(n)ati W[alterus] pinc(er)na et Fr(idericus) filius suus et eor(um) fideiussores om(n)es istas

constituc(i)ones consc(ri)ptas s(er)vare sub

iuram(en)to sunt ligati. It(em) si aliqua p(er)sona ut(ri)usq(ue) p(ar)tis cont(ra) aliam p(er)sona(m) acc(i)onem habu(er)it in iudicio sp(irit)uali, actor cont(ra) reu(m) tantu(m) p(er) sentencia(m) exco(mmunication)is et no(n) ult(ra) p(ro)cedat, ita q(uo)d null(us) alius occasione ei(us)dem cause nec reb(us) n(ec) p(er)sona sive p(er)

of the de gra Bomenos to get form dug Morm of aspirous former former former of the for person fine rod abe co common to the policy of process algorithms for the policy of persons about among the policy of persons about a proper of persons and place of the property of the p according fine p alias ferrenas accompanie of palas former and for the me do for anomaly of the fine o mome so prose to be Sould goment in finders Indian Sepant immenden . De process of the product of the former of th and futores places pos in about of the fine of the fin Innet de Thompsel Ford de sation find de sation de de sation de la de de sation de la langua de de la In anno referment opagefrand me granding forcely of appending. Dat browner Son to from June Son of the Son of



- exco(mmun)icac(i)o(ne)m sive p(er) alias sentencias agg(ra)vet(ur). It(em) si aliquis rancor v(e)l lis int(er) d(i)c(t)os W[alterum] pinc(er)nam et Fr(idericum) filiu(m) suu(m) seu eciam ho(m)i(n)es ip(s)or(um) et int(er) no(m)i(n)atos cives exorta fu(er)it, ita q(uo)d si ex p(ar)te d(i)c(t)or(um) pinc(er)ne et filii sui v(e)l hominu(m) eorunde(m)
- cives g(ra)vati fu(er)int, ip(s)i cives g(ra)vamen illud trib(us) viris ad hoc deputatis p(ro)ponant expediendu(m) nec infra octo dies de illo g(ra)vamine ullam vind(i)c(t)am attemptent et si p(re)d(i)c(t)i tres d(i)c(tu)m g(ra)vamen sedare et sopire no(n) pot(er)unt, tale(m) g(ue)ri -
- monia(m) ad sup(ra)d(i)c(t)i G[otfridi] de Hoenloch p(ro)vincial(is) n(ost)ri iudicis audiencia(m) def(er)ant t(er)minandam. E conv(er)so si ex p(ar)te civium d(i)c(t)is pinc(er)ne v(e)l filio suo aut ho(m)i(ni)b(us) eorundem aliq(ui)d g(ra)vamen inf(er)tur, a civib(us) sup(er) eo q(ue)rimonia(m) coram
- ²³ sculteto in Hallis et iudicib(us) deponant, n(ec) ut in p(ri)ori inf(ra) dies octo aliqua vind(i)c(t)a ex(er)ceat(ur), s(ed) si tale g(ra)vamen sopitu(m) no(n) fu(er)it, similit(er) in p(re)fati G[otfridi] de Hoenloch iudicio decidat(ur). Si v(er)o p(re)fatus pinc(er)na [übergeschrieben:] v(e)l filius suus p(re)fata(m)
- ordinac(i)onem, quam inviolabilit(er) obs(er)vari p(re)cipimus, in aliqua sui p(ar)te infreg(er)it, penam mille librar(um) hallen(sium) incidet n(ost)re came(re) solvendar(um); e conv(er)so eciam cives, si illam in aliquo les(er)int, pena plectent(ur) eadem. Si aut(em) ho(m)i(n)es
- aut s(er)vitores p(re)d(i)c(t)or(um) pinc(er)ne vel filii sui cives ip(s)os in aliquo cont(ra)^up(re)fate ordinac(i)o(n)is forma(m) offend(er)int, d(i)c(t)i pinc(er)na v(e)l fili(us) suus de hui(us)modi offensorib(us) ip(s)is civib(us) iusticiam sive iudiciu(m) exhibebunt; q(uo)d si non
- fec(er)int, tenebunt(ur) ad penam mille librar(um) p(re)d(i)c(t)am. Similit(er) ecia(m), si alique sing(u)lares p(er)sone de civib(us) v(e)l eor(um) s(er)vitorib(us) d(i)c(t)os pinc(er)nam, filiu(m) suu(m) aut ho(m)i(n)es eorundem cont(ra) forma(m) pacis p(re)d(i)c(t)am in aliq(uo) les(er)int, ip(s)i cives
- de h(uius)modi lesorib(us) d(i)c(t)is pinc(er)ne v(e)l filio suo iudiciu(m) et iusticia(m) fac(er)e tenebunt(ur). Huius rei testes sunt nob(i)lis vir Conr(adus) de Vlogilowe, H. miles de Phael et fr(ater) eius Rud(olphus), Wihp(er)tus fr(ater) p(re)d(i)c(t)or(um), Joh(annes) de Bachinstei(n),
- Hundel(inus) de Groenisveld, G(er)wic(us) de Saszenfluel, Wip(er)tus [folgt kurzes gestrichenes Wort] d(i)c(t)us Rude, Godefr(idus) de Walkarspach, Riegel(er)e, Wolfr(amus) de Bilried, Fr(idericus) de Bilried, Gotfr(idus) de Rote et Volkard(us) de Velleb(er)ch et alii q(ua)mplures.
- In cuius testimoniu(m) magestatis n(ost)re sigillum p(re)sentib(us) est appensum.

 Dat(um) Wienne VIIº k(a)l(endas) Febr(uarii), ind(ictione) VIIIª, anno d(omi)ni
 M°CC° LXXX, regni n(ost)ri anno septimo.

Kurz zusammengefaßt und erläutert heißt das:

- Alles, was sich beide Parteien gegenseitig weggenommen haben, sollen sie zurückgeben oder aufgrund gütlicher oder gerichtlicher Übereinkunft bezahlen, seien es Pferde oder Vieh oder andere Dinge; auch die Gefangenen sind auszutauschen. – Man ersieht daraus, daß sich beide Seiten in der Vergangenheit überfallen und sich großen Schaden zugefügt hatten.
- 2. Klagen des Schultheißen und der Haller Burger gegen Schenk Walter, seinen Sohn Friedrich oder gegen schenkische Leute, sind vor dem Landrichter Gottfried von Hohenlohe von dessen Rittern (ipsius Gotfridi militum) zu entscheiden. Wenn Gottfried selbst den Fall nicht wahrnehmen kann, kommt er vor ein vereidigtes Dreiergremium (ein Schiedsgericht), bestehend aus Volkard von Vellberg, Wolfram von Bilriet und einem Ehrenfried (der Name könnte auch auf die Familie von Vellberg deuten). Die beklagten Schenken müssen den Burgern gemäß dem nach Landrecht gefällten Spruch dieses Gremiums Wiedergutmachung leisten. Gerichtsort bei hällischen Klagen ist Unterlimpurg (infra domum lapideam sub castro Limpurch et ortum Friderici militis de Bilriet). Das Dreiergericht ist (mindestens mehrheitlich) von limpurgischen Leuten besetzt, wie die Namen sagen: Bilriet und Vellberg sind damals Limpurger Dienstadel.
- 3. Die Schenken und ihre Leute werden angewiesen, ein zugunsten der Burger ergangenes Urteil Gottfrieds oder seiner Ritter bzw. der drei Schiedsrichter (coram ipso Gotfrido vel suis militibus vel coram antedictis tribus viris) anzunehmen. Drei verschiedene Gerichtsgremien also sind es, die im Fall einer Klage der Haller Burger gegen die Schenken entscheiden können, das königliche Landgericht oder zwei andere von diesem bzw. dem König eingesetzte Instanzen (siehe dazu Punkt 12, wo das Dreimännergremium als 1. Instanz genannt ist).

Die Schenken werden bei Nichterfüllung des Urteilsspruchs drei Tage nach der Mahnung durch Hall zum Einlager (obstagium, eine besondere Art der Bürgenhaftung) verpflichtet und zwar acht Tage lang in Unterlimpurg, danach in Gmünd oder Heilbronn. Als Bürgen treten dabei sechs Leute auf:

Isinhût, Birman, Dietrich von Bilriet, Ruker von Gaildorf, Ruker von Scheffau und Ulrich Biker,

Leute, die mit Ausnahme von Dietrich von Bilriet auch sonst als Zeugen in *limpurgischen* Urkunden erscheinen: ein Isinhut – allerdings ein *Walter* Isinhut – und Ulrich Biker (unter der Namensform *Birker*) werden 1278 als Haller Burger ausgewiesen. Das erklärt, daß eben dieser Ulrich als Burger der Stadt 1280 seine Einlagerverpflichtung ausdrücklich nach Haller

Brauch und Recht erfüllen muß. Die Bürgen sind ansonsten schenkische oder den Schenken verpflichtete Leute.

- 4. Fordern die Haller Burger den Schenken Walter und seinen Sohn Friedrich auf, an einem von ihnen bestimmten Ort zu einer von ihnen festgesetzten Zeit zu erscheinen, müssen sich diese unter Eid ohne Verzug einfinden.
- 5. Wenn schenkische Leute in Hall Schulden haben und diese nicht innerhalb von 14 Tagen begleichen, sich aber von den Schenken trennen, sind die Schenken nicht dafür haftbar; dagegen haben die Limpurger für die Schulden ihrer Leute einzustehen, wenn sie diese länger als 14 Tage bei sich behalten oder bei sich aufnehmen.
- 6. Wenn die Schenken einen auswärtigen Schuldner Halls, gegen den die Haller einen Rechtstitel haben, aufnehmen, sind sie darüber aufzuklären, daß sie dessen Schulden begleichen oder sich von ihm trennen müssen.
 Die Punkte 5 und 6 regeln also das Verhalten Limpurgs gegenüber Schuldnern der Haller.
- 7. Streitigkeiten über unbewegliche Habe (possessionibus sive bonis immobilibus) sollen vor ein Gremium ehrbarer und bekannter Nachbarn wohl benachbarter Herren getragen werden, die den Besitz mit Rechtswirkung dem rechtmäßigen Inhaber zusprechen. Diese Instanz war ein Schiedsgericht, eine Art Nachbarschaftsgericht, vielleicht sogar mit dem o.g. Gerichtsgremium der Herren von Vellberg, von Bilriet und des Ehrenfried identisch, da diese ja tatsächlich Nachbarn der beiden gegnerischen Parteien waren.
- 8. Die folgenden beiden Abschnitte behandeln den Fall, in dem die Schenken als Kläger gegen Hall auftreten. Solche Klagen sind vor den Schultheißen in Hall zu bringen. Damit tritt also erstmals sichtbar das *Privilegium de non evocando* von 1276 in Anwendung: Kein Haller Bürger durfte seither vor ein auswärtiges Gericht gezogen werden. Die Haller Richter (iudices Hallenses) werden das Urteil fällen, das der Schultheiß, gemäß seinem Eid, ohne Verzug in Kraft zu setzen verspricht, widrigenfalls sich sieben Personen drei Tage nach der Aufforderung durch die "genannten Edelleute" (welcher?) bis zu einem letztinstanzlichen Urteil (iudicium persolutum) zum Einlager nach Hall und acht Tage darauf nach Gmünd oder Heilbronn zu begeben haben. Diese einlagerpflichtigen Bürgen sind:

Walter von Haginbüch,
Walter Egen,
Ulrich, dessen Sohn,
Konrad von Nördlingen,
Konrad Hevener,
Hermann Butiger und
Konrad Stiurler.

Bei allen handelt es sich nachweisbar um Haller Burger, die, bis auf Konrad Hevener (= Häfner), mehrmals in zeitgenössischen Urkunden auftreten.

9. Haller Burger, die gegen die Schenken eine Klage angestrengt haben und

diese nicht zurückziehen wollen, sollen vor denselben, solange sie in der Stadt weilen, sicher sein (die Stadt als Friedensbereich!), außerhalb der Stadt aber sollen sie wenigstens noch acht Tage lang nach ihrem Weggang Sicherheit haben. Die anhängige Klage muß bis zum kommenden Epiphaniastag (6. Januar 1281) geklärt sein, danach sollen ewiger Friede und Eintracht einkehren. – Diese Bestimmung war eingefügt, um Handel und Wandel zu schützen – bekanntlich war der Kaufmann auf der Straße besonderen Gefahren ausgesetzt, – und zu verhindern, daß die Schenkischen sich auf dem Wege der Selbsthilfe ihr Recht nahmen, so, wie es noch in der Urkunde von 1255 vorgesehen war. Binnen eines Jahres sollten dann die anhängigen Streitigkeiten auf dem Gerichtswege vollends ausgeräumt werden; so konnten sie nicht endlos fortgesetzt werden. Eine wichtige Voraussetzung für Frieden und Sicherheit.

- 10. Schenk Walter, sein Sohn Friedrich und die schenkischen Bürgen sind durch Eid verpflichtet, alle genannten Abmachungen einzuhalten, sobald Sifried von Brunne, Walter Sieder (Coctor) und der Knecht des Walter von Scheffau aus der Gefangenschaft freigelassen worden sind. Diese Leute waren offenbar Gefangene, die Hall während der Auseinandersetzungen mit Limpurg gemacht hat. Hier wird konkret Punkt 1 wieder aufgenommen, der den gegenseitigen Gefangenenaustausch festsetzte.
- 11. Klagen vor einem geistlichen Gericht darf keine der beiden Parteien weiter als bis zur Exkommunikation treiben; keine dritte Person darf aufgrund dieses Streits sachlich, persönlich, durch Exkommunikation oder andere Urteile beschwert werden.
- 12. Schließlich wird noch einmal auf das für jede Partei zuständige Gericht im Falle von Auseinandersetzungen hingewiesen. Zur Rechtssicherung haben zunächst einmal bei Hader oder Streit (rancor vel lis) die Feindseligkeiten zwischen beiden Seiten acht Tage zu ruhen. Als Gericht bei Klagen der Burger gegen die Schenken ist das limpurgische Dreimännergremium (siehe Punkt 2), bei Klagen der Schenken gegen die Burger das Stadtgericht zuständig (coram sculteto in Hallis et iudicibus; siehe Punkt 8). Gerichtsort ist jeweils der Ort des Beklagten. Wenn das jeweilige Gericht keine Einigung herbeiführen kann (si predicti tres dictum gravamen sedare et sopire non poterunt heißt es das eine Mal, im anderen Fall: si tale gravamen sopitum non fuerit), ist der Provinzialrichter Gottfried von Hohenlohe, also das königliche Gericht, in letzter Instanz zuständig.
- 13. Bei einer Verletzung der genannten Bestimmungen, die die Königsurkunde als unverletzlich (inviolabiliter) ansieht, hat der Rechtsbrecher 1000 Pfund Heller Strafe an die königliche Kammer zu zahlen. Schenk Walter und sein Sohn Friedrich haben dabei für ihre Leute und Untertanen (homines aut servitores), die Haller Burger für ihre einzelnen Mitbürger und Untertanen (singulares persone de civibus vel eorum servitoribus) einzustehen und für ein Urteil und Gerechtigkeit (iudicium et iustitiam) zu sorgen.

14. Zeugen dieser Verhandlung waren 14 genannte und weitere nicht genannte Personen aus dem fränkischen Raum um Hall und Hohenlohe. Die Herkunftsbezeichnungen der Zeugen sind ein bereits von Hermann Bauer 1865 vorgebrachter Beweis dafür, daß nicht die Verhandlung, sondern nur deren Beurkundung in Wien durch König Rudolf von Habsburg stattgefunden hat27, der Prozeß wurde sicher vor dem Landgericht in Wimpfen durchgeführt. Die Zeugenreihe wird eröffnet vom ranghöchsten Zeugen. dem Edelherrn (nobilis) Konrad von Flügelau; es folgen drei Ritter von Pfahl - die Brüder H(einrich), Rudolf und Wihpert-, Johannes von Bachenstein, Hundelin von Grünsfeld, Gerwig von Sachsenflur, Wipert gen. Rüd, Gottfried von Walmersbach, Riegeler, Wolfram von Bilriet (Mitglied des o.g. Dreiergremiums), Friedrich von Bilriet, Gottfried von Rot, Volkard von Vellberg (ebenfalls Mitglied des Dreiergerichts) u.a. (et alii quam plures). Sie sind alle in der Umgebung, teils als Dienstleute der Herren von Hohenlohe, nachweisbar²⁸; wieweit sie persönlich Hall nahestanden (wie die Bachenstein) oder mit Limpurg verbunden waren (wie Bilriet, Rot und Vellberg) ist aufgrund der schmalen Überlieferung nicht sicher auszumachen.

Die Urkunde wurde am 26. Januar 1280 in Wien ausgestellt (datum) und mit dem Majestätssiegel König Rudolfs besjegelt. Sie liegt heute im Bestand H 51 (U 108) im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, im sogenannten "Kaiserselekt", wohin sie aus dem Archiv der Erbschenken gelangt ist. Nach Pietsch²⁹ ist die Ausfertigung für Hall verlorengegangen. Im Stadtarchiv Schwäbisch Hall gibt es nicht einmal eine kopiale Überlieferung. Selbst das sogenannte Freiheitenbuch der Reichsstadt Hall³⁰, das im 16. Jahrhundert angelegt wurde und in welchem alle für die Reichsstadt rechtlich wichtigen Urkunden aufgezeichnet sind, verzichtet auf eine Wiedergabe der Haller Ausfertigung der Urkunde von 1280. Entweder war sie schon damals nicht mehr vorhanden, oder man hat ihr nicht die Bedeutung zugemessen, die ihr die heutige orts- und landesgeschichtliche Forschung zuspricht. Es ist müßig, nach dem Zeitpunkt ihres Untergangs zu fragen. Sie könnte 1316 beim großen Haller Stadtbrand vernichtet worden sein (obwohl man sich so kurz nach der Ausstellung damals sicher eine Kopie oder eine Neuausfertigung besorgt hätte). In die von Kaisern und Königen immer wieder bestätigten Haller Sammelprivilegien ist sie nicht eingegangen. Wie auch immer, mit König Rudolfs Brief endeten die grundsätzlichen Auseinandersetzungen zwischen Hall und Limpurg. Über einzelne Fragen und das gegenseitige nachbarliche Verhältnis gab es natürlich noch jahrhundertelang Streit31, wie zwischen allen benachbarten Territorien. Doch die seit der ausgehenden Stauferzeit mit allen Mitteln angestrebte Herrschaft der Schenken von Limpurg über Hall war ein für alle Mal abgewiesen. Die Schenken haben sich offenbar mit ihrer Niederlage rasch abgefunden. Sie gingen sofort daran, die Siedlung unter ihrer Burg - Unterlimpurg - auszubauen: Bereits 1283 befreite Schenk Walter die Unterlimpurger Marienkapelle (capella suburbi castri nostri

Limpurg) aus der Abhängigkeit vom Kloster Komburg, wofür er dem Kloster erhebliche Zugeständnisse machen mußte. Unterlimpurg, unmittelbar an die südliche Haller Stadtmauer angrenzend, sollte zur Hauptstadt des schenkischen Territoriums aufsteigen. Dies konnte freilich in der Nachbarschaft von Hall nie gelingen. Hall dagegen entwickelte sich seither ungestört zur Reichsstadt. Der Begriff "Reichsstadt" ist in direktem Zusammenhang mit Hall allerdings erst lange nach dem Wiener Schiedsspruch, nämlich im Jahre 1331, urkundlich belegt. Wirtschaftlich waren und blieben beide Nachbarn jahrhundertelang aufeinander angewiesen; sie bildeten sozusagen eine ökonomische Symbiose: In Limpurg besaß Hall einen Lieferanten großer Mengen Holzes, das man zur Salzsiederei benötigte; in Hall hatte Limpurg einen Dauerabnehmer und Großkunden, dem er das Holz aus den schenkischen Waldungen stets krisensicher verkaufen konnte.

4. Hall nach 1280

Im Inneren organisierte sich die Haller Verwaltung nach allen diesen Vorgängen neu. Zwar gab es schon vor König Rudolfs Brief Ansätze zu einer Ratsverfassung, doch konstituierte sich erst jetzt ein Rat, der 1307 zum ersten Mal und seit 1309 mit dem Stättmeister an seiner Spitze urkundlich auftritt³². Die Funktion des Schultheißen - ehemals oberster stadtherrlicher Beamter - wurde mehr und mehr eingegrenzt. Die Mitglieder des Rats, die "Burger des Rats" (1312), waren immer noch ausschließlich Angehörige der alten Adelsfamilien. Die Entwicklung der Verwaltung und Rechtssprechung verlief in Hall damit wesentlich anders als etwa in Esslingen oder Ulm, wo die Zünfte alsbald eine eindeutige Vormachtstellung errungen hatten (man kann dies in den Esslinger Regimentsordnungen von 1316, 1376 und 1392 und in den Ulmer Schwörbriefen von 1345 und 1397 genau verfolgen). Es kam in Hall nach heftigen innerstädtischen Machtkämpfen (übrigens auch innerhalb der "Adelsclique"), die bereits kurz nach Rudolfs Urkunde einsetzten und "ufläuff, mizzhelung und krieg" mit sich brachten, zu einer Entscheidung durch Kaiser Ludwig den Bayern, der am 19. September 1340 - auch in diesem Jahr war, wie 1280, ein Heinrich Berler Schultheiß zu Hall - die Grundsätze der neuen Verfassung verkündete:

Neben die "alten" adligen Burger, von denen zwölf, die gleichzeitig das Gericht bildeten, im Rat saßen, traten nun sechs mittler pürger. Diese gehörten bisher nicht zum Kreis der alten Familien, waren bisher nicht "Burger des Rats". Aufgrund ihres Vermögens und ihrer sozialen Stellung hatten sie Mitspracherechte verlangt und eine der Wirklichkeit angemessene Beteiligung am Stadtregiment durchgesetzt. Zu diesen 18 Ratsmitgliedern kamen weitere acht aus der Schicht der Handwerker (von den hantwercken). Es gab also nunmehr in Hall einen Rat, der sich aus drei verschiedenen sozialen Schichten zusammensetzte: Adel, mittlere Bürger, Handwerker. Gegenüber Adel und mittleren Bürgern bildete das Handwerk in Hall eine Minderheit, im Gegensatz etwa wieder

zu Ulm, Reutlingen und Esslingen, wo die Zünfte einen absoluten Sieg über die Patrizier davongetragen hatten. In Hall haben wir eine völlig andere Situation, in der die Begriffe "Patrizier" und "Zünfte" nicht vorkommen. Alle Mitglieder des 26er-Rats in Hall, aus dessen Mitte jährlich der Bürgermeister gewählt wurde, konnten prinzipiell lebenslänglich immer wieder gewählt werden. Die soziale Zusammensetzung des Haller Rats änderte sich entscheidend 1512 durch den endgültigen Sturz der Adelsherrschaft³³. Die Verfassung selbst blieb bis zum Ende des alten Reiches bestehen, abgesehen von der kurzen Änderung 1552-1559, als auch in Hall, wie in andern Reichsstädten ein Hasenrat eingesetzt war (so genannt nach dem kaiserlichen Rat Has). Fragt man sich, warum 1340 in Hall eine gegenüber anderen Städten recht konservative Ratsverfassung eingeführt wurde, so muß man den Grund wohl in der speziellen wirtschaftlichen und sozialen Situation dieser Stadt suchen. Die dominierende Industrie war die Salzproduktion, auf die das ganze städtische Wirtschaftsleben ausgerichtet war. Von ihr hingen das städtische Handwerk und Gewerbe weitgehend ab. Zur Bildung von regelrechten Zünften kam es daher erst sehr spät. Das monostrukturierte Wirtschaftssystem ließ ein zünftisches Eigenleben im späten Mittelalter mit allen Konsequenzen, vor allem hinsichtlich einer entsprechenden Machtposition im städtischen Leben und in der kommunalen Verwaltung, nicht zu.

Man kann sich unschwer vorstellen, daß die sechs Jahrzehnte zwischen 1280, als der Außenfeind nach einem 30-jährigen Kampf bezwungen war und Hall sich im Sinne der Städtepolitik Rudolfs von Habsburg als "Reichsstadt" behauptet hatte, und 1340, als der innere Friede nach vielerlei "kriegen und ufleufen" wiederhergestellt war, die wichtigste Zeit in der spätmittelalterlichen Stadtgeschichte Halls darstellen.

Walter, Schenk v. Schüpf 1200/1218

∞ Irmgard v. Bolanden

Walter I Schenk v. Schüpf u. Limpurg 1226/46

∞ Agnes Gräfin v. Helfenstein

Walter II.

1249/83

Friedrich I.

Schenk v. Limpurg

1278/1320

∞ Mechtild v. Dürn

Konrad

Schenk v. Limpurg Schenk (v. Bielriet)

1255/86

Interpunktion in Anlehnung an HUB I S. 273-276. Die Abschrift erfolgte nach einer Fotokopie des Originals (HStASt 51 U 108). Die Unterschiede zum Hohenlohischen Urkundenbuch sind nicht besonders erwähnt. Der spätere Rückvermerk der Urkunde lautet: "Haec concordia a Rudolfo Romanorum rege inter dominum Waltherum pincernam de Limpurg etc ex una parte et comm(unitatem) Hallensium ex altera parte est facta".

Grimm, Deutsches Wörterbuch IV/2 (1877), Spalte 229. Neben dem Ortsnamen selbst ist in Hall das Neutrum "das Haal" noch als Bezeichnung des Platzes (Haalplatz), auf dem einst das Salz gesotten wurde, erhalten. Vgl. dazu den "im Haal" jahrhundertelang gebrauchten Begriff "Halleser"

(= Haalhäuser).

2 Literatur zu den allgemeinen Aussagen bei Ursula Pfeiffer (Bearb.): Schwäbisch Hall. Bibliographie [Vorläufige Ausgabe Stadtarchiv Schwäbisch Hall 1977]. - Für ein kontinuierliches Fortbestehen der Siedlung spricht nicht nur der Name "Hall", sondern auch das hier geübte Brauchtum, das teilweise vorchristliche Vorstellungen tradiert (Brunnenzug, Haalgeist). - Zur Topographie der Stadt siehe das Kartenblatt "Hall" (Grundrisse mittelalterlicher Städte III), Historischer Atlas von Baden-Württemberg IV, 8 (1976). - Die im Text erwähnten Urkunden sind im Haller Urkundenbuch (Friedrich Pietsch: Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall 1/2, 1967/72) nachzuschlagen.

3 "villa" ist nicht mit "Dorf" zu übersetzen, da Hall nie ein Dorf im agrarischen Sinne war, sondern

immer ein Gewerbe- und Produktionsort.

⁴ Decker-Hauff vermutet, daß Graf Burkhard von Komburg mit einer Tochter der Adelheid von Öhringen (Tochter des Richard von Metz/von Worms, in erster Ehe Frau des Grafen Heinrich und Mutter Kaiser Konrads II.) und ihres zweiten Mannes Graf Poppo von Lobdenburg und Lauffen verheiratet war. Vgl. H. Decker-Hauff: Der Öhringer Stiftungsbrief. In: Württembergisch Franken 41 (1957), S. 17 ff cursim. Decker-Hauff schildert eindrucksvoll den Kreis der Popponen (zweimal mit Öhringen verheiratet) um Kaiser Otto III. und Konrad II. Nach neueren Forschungen war die nichtgenannte Tochter Adelheids mit dem Komburger Ruotker verheiratet (Gerhard Fritz: Kloster Murrhardt im Früh- und Hochmittelalter. Eine Abtei und ihr Adelsumfeld. Mschr. Zulassungsarbeit Universität Stuttgart 1978, S. 126).

⁵ Zuletzt darüber H. Decker-Hauff: Konrad III. und die Komburg. In: Württembergisch Franken 62

(1978), S. 3 ff.

6 Barbarossa wandte sich seit dieser Zeit besonders der Entwicklung der Städte zu. Dazu neuerdings Heinrich Koller: Zur Stadtpolitik der Staufer in Süddeutschland. In: Die alte Stadt 4 (1978), S. 317 ff, besonders S. 335, 337, 340.

⁷ Elisabeth Nau: Münzen und Geld in der Stauferzeit, In: Die Zeit der Staufer, Katalog der Aus-

stellung Stuttgart 1977, Band III, S. 87 ff, hier S. 91 und S. 97.

8 Mit den Quellen und im Anschluß an Erich Maschke (Das Problem der Entstehung des Patriziats in den südwestdeutschen Städten. In: Protokoll der Tagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung in Memmingen 1964. S. 6-16) sowie nach verschiedenen Diskussionen mit Gerd Wunder nenne ich die bis 1340 regierende Haller Adelsschicht durchgehend "Burger". - Das "incolae" der verfälschten Urkunde von 1156 ist ein recht farbloser Begriff; doch ist er in der Mitte des 12. Jahrhunderts ebenso möglich wie im 13. Jahrhundert, wie mir Herr Dr. Johanek freundlich bestätigte (s.a. den Beitrag von P. Johanek in diesem Jahr-

9 Gerhard Wunder - Georg Lenckner: Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395 bis 1600

(Württembergische Geschichtsquellen 25), 1956, S. 34 f.

10 Z.B. Gerd Wunder: Der Adel der Reichsstadt Hall im späten Mittelalter. In: Deutsches Patriziat 1430 bis 1740, 1965, S. 277 ff.; und: Die Ministerialität der Stauferstadt Hall. In: Maschke-Sydow, Stadt und Ministerialität, 1973, S. 67 ff.

11 Karl Bosl: Die Reichsministerialität der Salier und Staufer (Schriften der Monumenta Germaniae historica 10), Band II, Stuttgart 1951, S. 379. - Dieses Werk ist in Einzelheiten allerdings überholt.

- 12 Heinrich Prescher: Geschichte und Beschreibung der . . . Reichsgrafschaft Limpurg. 1. Stuttgart
- ¹³ Hohenlohisches Urkundenbuch I, Nr. 173; für das Folgende ibidem Nr. 221, 222.

¹⁴ Württembergisches Urkundenbuch 5, Nr. 1322.

15 WUB 5, Nr. 1399; für das folgende ibidem Nr. 1556, WUB 6, Nr. 1703, Nr. 1792 und 1799.

16 Walther-Gerd Fleck: Schloß Tullau. In: Festschrift für Georg Scheja. Sigmaringen 1975, S. 101 ff, hier S. 105. Fleck hält das Schloß Tullau sogar für einen limpurgischen Bau.

17 Karte bei Heinrich Prescher: Geschichte und Beschreibung der . . . Reichsgrafschaft Limpurg.

2. Stuttgart 1790. Anhang. - WUB 4, Nr. 1206.

¹⁸ Zuletzt Rainer Jooss: Kloster Komburg im Mittelalter (Forschungen aus Württembergisch Franken 4), Schwäbisch Hall 1971, S. 48.

19 WUB 5, Nr. 1337.

²⁰ Reg. Imp. ed. Böhmer 5, 1 (1881) suo loco.

21 UB Hall I, U 21.

22 Thomas Michael Martin: Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 44), Göttingen 1976, S. 16.

23 UB Hall I, S. 19*.

24 WUB 7, Nr. 286 f.

25 S. dazu Martin, Städtepolitik, S. 103; zum Folgenden S. 143 ff.

26 Gerd Wunder: Wurde Hall 1276 Reichsstadt? In: Der Haalquell (Blätter für Heimatkunde des Haller Landes) 19 (1967), S. 31-32, 35.

27 S. Württembergisch Franken 1865, S. 49.

²⁸ S. Hohenlohisches Urkundenbuch I cursim (Register!).

29 UB Hall I, U 36.

- 30 Stadtarchiv Hall 4/16.
- 31 Die wichtigsten Archivalien zum Kapitel "Beziehungen zwischen Hall und Limpurg, die im Einzelnen noch ganz unerforscht sind, im Stadtarchiv Schwäbisch Hall, liegen in den Beständen 4 (13, 15, 46-50, 84, 100-105, 152, 155, 157, 160, 1135, 2187) und 5 (106, 107, 178, 225 a, 226, 233, 234, 237, 272, 393, 402, 403, 419, 420, 526, 529, 530, 531, 534-536, 1392, 1482, 1556, 1586 u.ö.)

32 Die Darstellung von Horst Rabe: Der Rat der niederschwäbischen Reichsstädte. Köln/Graz 1966, ist nach dem 1967 erschienenen Haller Urkundenbuch zu ergänzen.

33 Wunder-Lenckner: Die Bürgerschaft, S. 46.

34 Gerd Wunder: Die Haller Ratsverstörung von 1509-1512. In: Württembergisch Franken 30 (1955),

* Interpunktion in Anlehnung an HUB I S. 273-276. Die Abschrift erfolgte nach einer Fotokopie des Originals (HStASt 51 U 108). Die Unterschiede zum Hohenlohischen Urkundenbuch sind den Fußnoten zu entnehmen. Der spätere Rückvermerk der Urkunde lautet: "Haec concordia a Rudolfo Romanorum rege inter dominum Waltherum pincernam de Limpurg etc ex una parte et comm(unitatem) Hallensium ex altera parte est facta".